



Geschäftsordnung

des Vorstandes der BürgerEnergieDehrn eG

nach § 15 der Satzung

- gültig ab 11. Dezember 2024 -

Grundsätze

1.

Die Mitglieder des Vorstands (VS) arbeiten vertrauensvoll und zum Wohle der der BürgerEnergieDehn eG (BED) zusammen. Sie tragen, unbeschadet der speziellen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche gemäß Geschäftsverteilung, gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Die Mitglieder des VS unterrichten sich gegenseitig sowie den Gesamtvorstand über alle wichtigen Geschäftsvorgänge ihres Bereiches.

2.

Der VS beschließt in gemeinsam in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung. Er ist gesamtverantwortlich für die Geschäftsführung nach innen und außen.

3.

Jedes VS-Mitglied hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten informieren zu lassen, wenn dies die gemeinsame Verantwortung oder die Wahrnehmung seiner Aufgaben erfordert.

4.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung ist jedes VS-Mitglied für den ihm nach der Geschäftsverteilung zugeteilten Bereich federführend und verantwortlich. Es trifft innerhalb seine Aufgabenstellung Entscheidungen unter Beachtung dieser Geschäftsordnung selbständig.

5.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren im Einzelfall für eine Angelegenheit zuständigen Mitgliedern des VS entscheidet der Gesamtvorstand.

Geschäftsverteilung

Alexander Kirchner – Vorsitzender

Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes.

In seinem Aufgabengebiet liegt die Entwicklung und Koordinierung der Umsetzung von Planung und Aufbau der Nahwärmenetzinfrastruktur sowie der Übergang von der Aufbau- in die Betriebsstruktur des Nahwärmenetzes. Auch kümmert er sich um die Klärung rechtlicher Sachverhalte rund um die Aufgabenstellung und die Arbeit der BED.

Er ist der Sprecher der BED nach außen und gewährleistet die Information der Mitgliedschaft und der Öffentlichkeit, soweit nicht im Einzelfall ein anderes VS-Mitglied mit diesen Aufgaben betraut wird.

Frank Schartel – Finanzen

Er ist zuständig für alle Finanz- und Versicherungsfragen der BED.

Dies beinhaltet insbesondere die Fragen der Investitionsplanung zur Errichtung des Nahwärmenetzes über die Sicherstellung der Eigenmittel, Fördermittel und Darlehen. Auch die Erstellung der Liquiditätsplanung für die Arbeit der BED in der Aufbauphase und des Betriebs liegt in seinem Aufgabengebiet.

Er erstellt die Finanzstruktur.

Auch erstellt er eine Haushaltsplanung für das jeweilige Geschäftsjahr auf Grundlage einer mittelfristigen Finanzplanung, die sich an der Planung und den Aktivitäten der BED zur Entwicklung der BED orientiert.

Auf Grundlage des Haushalts der BED kontrolliert er auch alle Ein- und Ausgaben der BED und sichert die Verbindlichkeiten der BED gegenüber Dritten. Ansprüche Dritter gegenüber der BED werden von ihm entgegengenommen und nach Prüfung auf sachliche Richtigkeit beglichen.

In seinem Aufgabenbereich liegen auch die Gespräche und Verhandlungen mit den Banken und anderen Geldgebern sowie alle Fragen von Bürgschaften.

Petra Sanio-Sehr – Controlling

Sie überwacht anhand der Planung, der tatsächlichen Entwicklung der Aktivitäten und der finanziellen Rahmenbedingungen (Mifri Planung und Haushalt). In Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern entwickelt sie eine Risikobewertung für die BED und bezieht diese in die Entscheidung einzelner Themenstellungen mit ein.

Sie unterstützt Frank Schartel bei seinen Aufgabenstellungen der Finanzen und den Vorsitzenden bei den rechtlichen Fragestellungen.

Sie gestaltet und pflegt die Webseite der Genossenschaft.

Frank Burggraf – IT und Systemtechnik

Er erstellt und verwaltet die interne IT der BED. Dies ist insbesondere die Frage der IT-gestützten Daten- und Dokumentenverarbeitung und nötige Verträge mit Anbietern für IT und Providern.

Auch ist er zuständig für die Erarbeitung und Implementierung der datenbasierten Infrastruktur des Nahwärmenetzes und der sich daraus ergebenden Prozesse zur Steuerung und Auswertung bis hin zur Abrechnung aus den Wärmelieferungsverträgen.

Er eruiert den Markt der möglichen Anbieter bei der Frage einzelner technischer Komponenten und unterbreitet in Abstimmung mit Christian Geis dem Vorstand hierzu Entscheidungsvorschläge.

Er unterstützt darüber hinaus Christoph Geis in seiner Aufgabenstellung.

Christian Geis – Heizungstechnik

Er erstellt die Parameter für die technische Ausgestaltung der nötigen Anlagen des Nahwärmenetzes vom Übergabepunkt bei SchaeferKalk bis zu den Heizungen nach dem Hausübergabepunkt in den Gebäuden. Dabei ist er im engen Kontakt mit den Fachplanern der beauftragten Planungsbüros für die Einhaltung der von der BED vorgegebenen Prämissen zuständig.

Gemeinsam mit Frank Burggraf bereitet er die Auswahl einzelner Komponenten anhand von Markterkundungen vor.

N.N. – Tief- und Hochbau

(bis zur Findung einer Person durch den Vorsitzenden oder in Abstimmung innerhalb des Vorstandes)

Sie stimmt mit den Planungsbüros auf Grund der Vorgaben der Systemtechnik die Planung des Netzausbaus und der Errichtung der Heizzentrale ab.

Sie führt entsprechend der Erfordernisse die Gespräche mit den Genehmigungsbehörden und sorgt für die Bereitstellung der nötigen Planungsunterlagen (soweit dies nicht durch die Planungsbüros selbst erledigt werden kann).

Sie koordiniert auf der Seite der BED alle baubegleitenden Aufgaben im Hoch- und Tiefbau des Nahwärmenetzes.

Vertretungen

Die Mitglieder des VS informieren bei längerer Abwesenheit oder in Fällen, bei denen eine Vertretung nötig erscheint, die anderen VS-Mitglieder.

Grundsätzlich vertreten sich bei Verhinderung Frank Schartel und Petra Sanio-Sehr sowie Frank Burggraf und Christian Geis gegenseitig. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch Frank Burggraf und Frank Schartel vertreten.

Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt eine Abstimmung der Vertretung untereinander koordiniert über den Vorsitzenden.

Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstands

Die Sitzungen des VS unter Berücksichtigung von §17 der Satzung statt. In deren Ergänzung wird geregelt:

1.

Sie werden vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Jedes VS-Mitglied kann in dringlich erscheinenden Fällen beantragen, dass der Vorsitzende eine Sitzung anberaumt und ist berechtigt, ihm wichtig erscheinende Angelegenheiten zur Tagesordnung anzumelden bzw. in Eilfällen in der Sitzung zur Beratung und Beschlussfassung zu stellen.

2.

Die Tagesordnungspunkte und Beschlussvorlagen sollten spätestens drei Tage vor der Sitzung den VS-Mitgliedern übersandt werden.

Über die Beschlüsse wird eine Beschlussprotokoll gefertigt. Dieses ist auf der darauffolgenden VS-Sitzung als ordnungsgemäß zu beschließen und werden sodann von den an der betreffenden Sitzung teilnehmenden unterzeichnet. Dies kann auch im elektronischen Verfahren erfolgen.

Zu vorbestimmten Tagesordnungspunkten können Gäste in Abstimmung unter den VS-Mitgliedern geladen werden.

3.

Der VS bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden vor und beschließt über die in seinem Zuständigkeitsbereich anfallenden vorzutragenden Angelegenheiten.

In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung informiert der Vorstand vor einer Beschlussfassung die Mitglieder des Aufsichtsrates und kann diese auch in Abstimmung mit dem AR-Vorsitzenden in die Beratung der Angelegenheit einbeziehen.

4.

Der VS fasst seine Beschlüsse im Regelfall in seinen Sitzungen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden und, sofern dem kein VS-Mitglied widerspricht, auch durch mündliche, telefonische oder sonstige kommunikationstechnische Meinungsbildung.

Dieser Beschluss wird in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufgenommen.

5.

Der VS ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich eines abwesenden VS-Mitglieds werden nur behandelt, wenn dieses vorher zustimmt. Dieser Zustimmungsvorbehalt kann nur bei mehrmaliger Abwesenheit durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

Rechtsgeschäfte, Finanzen, Zeichnungsbefugnisse

Rechtsgeschäfte

Zum Abschluss für die BED verbindlicher Geschäfte und Verträge sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Vorstandes erforderlich. In Abwesenheit des Vorsitzenden kann mit dessen Zustimmung auch ein weiteres Vorstandsmitglied die erforderliche Unterschrift leisten.

Finanzen

1.

Zu allen Ausgaben sind Beschlüsse des VS erforderlich.

2.

Bei ausgabewirksamen Beschlussvorlagen hat das für Finanzen zuständige VS-Mitglied zu bestätigen, dass die wirtschaftliche Situation die Ausgabe zulässt.

3.

Ausgaben die nicht im Haushaltsplan abgebildet sind dürfen im VS nicht gegen die Stimme des für Finanzen verantwortlichen VS-Mitglieds beschlossen werden (Vetorecht). Macht dieses von seinem Vetorecht Gebrauch und kommt es zu keinem Einvernehmen, ist die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen.

4.

Die Mitglieder des VS sind berechtigt, unter der Berücksichtigung der dem Interesse der BED gebotenen Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit, vorbehaltlich der späteren Genehmigung durch den VS, über Ausgaben bis zu 100 € zu entscheiden. Sie haben für die Ausgabe die sachliche Richtigkeit vor der Zahlungsanweisung durch Unterschrift auf den Belegen zu bestätigen und unter Begründung dem für Finanzen zuständigen VS-Mitglied vorzulegen.

5.

Zur Durchführung der Ausgaben auf Grundlage von Beschlüssen und dieser Geschäftsordnung bedarf es einer Zahlungsanweisung gegenüber dem für Finanzen zuständige VS-Mitglied.

6.

Für die Bankkonten der BED sind die Mitglieder des VS unterschriftsberechtigt und zwar stets zwei gemeinsam, wobei eine Unterschrift, die des Vorsitzenden oder des für Finanzen zuständigen VS-Mitglied sein soll. Einzelunterschriften sind ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. Dezember 2024 in Kraft.